

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 16 vom 20. April 2021

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing  
für das Haushaltsjahr 2021 ..... 1

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
17. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Saaldorf-Surheim;  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses  
nach § 2 Abs. 1 BauGB  
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 Abs. 1 BauGB ..... 2

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen –  
„Lebzelterweg“ ..... 3

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen –  
„Haarmosweg“ ..... 4

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen –  
„Roßgrabenweg“ ..... 5

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen –  
„Schwarzgruben-Weg neben B20“ ..... 6

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen –  
„Hausringweg“ ..... 7

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen –  
„Westl. Gutscherland-Weg neben B20“ ..... 8

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen –  
„Pickelfeldweg“ ..... 9

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen –  
„Irlfeldweg“ ..... 10

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen –  
„Angerwiesenweg“ ..... 11

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen –  
„Hablweg“ ..... 12

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen –  
„Hablbachweg“ ..... 13

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen –  
„Fischerweg“ ..... 14

#### Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses,  
Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ..... 15

# Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL

für das Haushaltsjahr 2021.....16

Bek. Nr. 1

## Stadt Freilassing

### Haushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab,

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

42.395.870,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

12.931.190,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Stadthaushalt 2021

wird auf

4.950.000,00 €

festgesetzt.

#### § 3

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden im Wirtschaftsplan 2021 Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von

1.016.000,00 €

festgesetzt.

#### § 4

Im Vermögenshaushalt 2021 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

26.185.000,00 €

festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.090.000 €

festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

290 v.H.

B für sonstige Grundstücke

320 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer

320. v.H.

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Freilassing

wird auf

4.000.000,00 €

festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des

Wirtschaftsplans auf

100.000,00 €

festgesetzt.

#### § 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird für Grundsteuerkleinbeträge folgendes festgesetzt:

1. Grundsteuer-Kleinbeträge bis zu 15,00 € jährlich sind in einer Summe zum 15. August 2021 zur Zahlung fällig.
2. Grundsteuer-Kleinbeträge bis zu 30,00 € jährlich sind in zwei gleichen Raten zum 15. Februar und 15. August 2021 zur Zahlung fällig.

#### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Freilassing, den 9. April 2021

Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

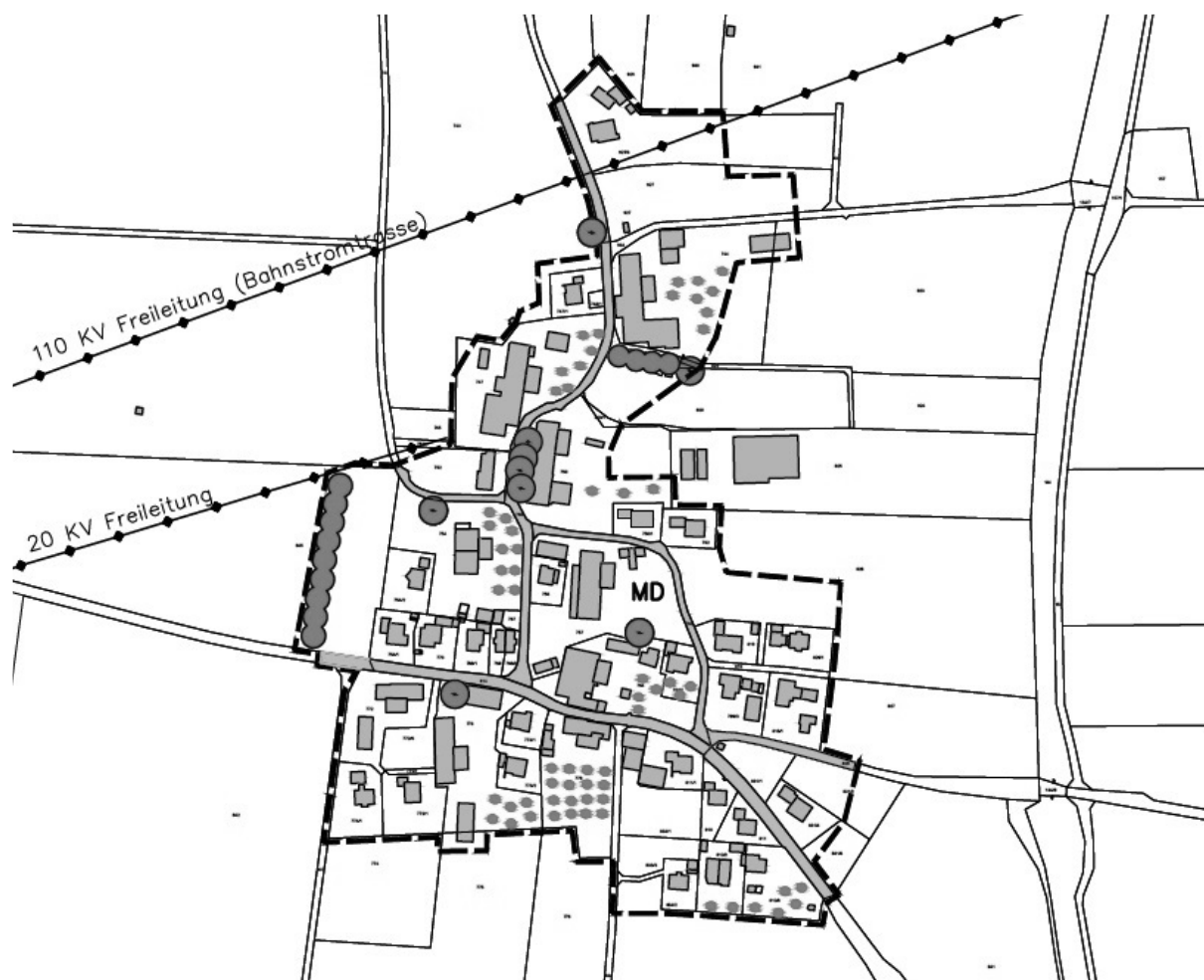
Bek. Nr. 2

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**  
**17. Änderung des Flächennutzungsplans;**  
**Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB**  
**sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11. Februar 2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des Ortsteils Hausen zu ändern. Die Absicht, den Flächennutzungsplan zu ändern, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus nachstehendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Ortsteil Hausen hat sich seit der letzten Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich aus dem Jahr 1999 stark weiterentwickelt. Ziel der Änderung ist es, der Entwicklung der vergangenen Jahre Rechnung zu tragen, zusätzliche Siedlungsflächen insbesondere im Norden aufzunehmen und die Grünflächen und Streuobstwiesen innerhalb der Siedlung zu präzisieren. Als Art der baulichen Nutzung ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin ein Dorfgebiet vorgesehen.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegt der Vorentwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.3.2021 einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

**Mittwoch, den 28. April 2021 bis einschließlich Mittwoch, den 2. Juni 2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Während dieser Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Hierzu und für Auskünfte steht die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 24.3.2021
Wasser	Umweltbericht vom 24.3.2021
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 24.3.2021
Klima und Luft	Umweltbericht vom 24.3.2021
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 24.3.2021
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht vom 24.3.2021
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 24.3.2021

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 15. April 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen – „Lebzelterweg“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 13.4.2021 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### 1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Lebzelterweg
Flurnummer:	9932-0-1448 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1485 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
Anfangspunkt:	Abzweigung von der GVStr. "Haarmosstraße"
Endpunkt:	Nordstecke von Flst. 1449 Gemarkung Saaldorf
Länge:	0,457 km

#### 2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1444/0		0,000	0,457	0,457
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1445/0		0,000	0,457	0,457
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1446/0		0,000	0,457	0,457
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1449/0		0,000	0,457	0,457
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1451/0		0,000	0,457	0,457
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1452/0		0,000	0,457	0,457
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1453/0		0,000	0,457	0,457
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1454/0		0,000	0,457	0,457

### 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 15. April 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen – „Haarmoosweg“**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 13.4.2021 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### **1. Straßenbeschreibung:**

Straßenname:	Haarmoosweg
Flurnummer:	9932-0-1460 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1485 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
Anfangspunkt:	Abzweigung von der GVStr. "Haarmoosstraße"
Endpunkt:	Flst. 1458 Gemarkung Saaldorf
Länge:	0,297 km

#### **2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):**

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1457/0		0,000	0,297	0,297
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1458/0		0,000	0,297	0,297
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1462/0		0,000	0,297	0,297
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1464/0		0,000	0,297	0,297

### 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 15. April 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen – „Roßgrabenweg“**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 13.4.2021 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### **1. Straßenbeschreibung:**

Straßenname: Roßgrabenweg

Flurnummer: 9932-0-1506 Gemarkung Saaldorf (Ganz)  
9932-0-1508 Gemarkung Saaldorf (Ganz)  
9932-0-1733 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

Anfangspunkt: Abzweigung von der GVStr. "Haarmosstraße"

Endpunkt: Nordwestecke von Flst. 1500 Gemarkung Saaldorf

Länge: 0,172 km

#### **2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):**

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1352/2		0,000	0,172	0,172
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1498/0		0,000	0,172	0,172
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1499/0		0,000	0,172	0,172
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1500/0		0,000	0,172	0,172
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1501/0		0,000	0,172	0,172
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1503/0		0,000	0,172	0,172
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1505/0		0,000	0,172	0,172
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1507/0		0,000	0,172	0,172

#### **3. Sonstiges**

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 15. April 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 6

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen –  
„Schwarzgrubenweg neben B20“**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 13.4.2021 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

**1. Straßenbeschreibung:**

Straßenname:	Schwarzgruben-Weg neben B20
Flurnummer:	9933-0-1691 Gemarkung Surheim (Teilweise) 9933-0-1915 Gemarkung Surheim (Teilweise) 9933-0-1918 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-1935 Gemarkung Surheim (Ganz)
Anfangspunkt:	Abzw. v. öffentl. Feld- und Waldweg "Weg an der Sur zur Pfeffer-Au"
Endpunkt:	Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1689 Gemarkung Surheim
Länge:	0,732 km

**2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):**

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1689/0		0,000	0,732	0,732
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1692/0		0,000	0,732	0,732
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1916/0		0,000	0,732	0,732
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1919/0		0,000	0,732	0,732
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1920/0		0,000	0,732	0,732
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1936/0		0,000	0,732	0,732
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1937/0		0,000	0,732	0,732
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1938/0		0,000	0,732	0,732
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1939/0		0,000	0,732	0,732
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1936/1		0,000	0,732	0,732
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1690/0		0,000	0,732	0,732
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1915/0		0,000	0,732	0,732

**3. Sonstiges**

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 15. April 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen – „Hausringweg“**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 13.4.2021 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### **1. Straßenbeschreibung:**

Straßenname: Hausringweg  
Anfangspunkt: 9933-0-473 Gemarkung Surheim (Teilweise)  
9933-0-478 Gemarkung Surheim (Ganz)  
Flurnummer: Abzw. v.d. B20  
Endpunkt: Südwestliches Ende Fl.Nr. 466, Gemarkung Surheim  
Länge: 0,128 km

#### **2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):**

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-477/0		0,000	0,128	0,128
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-479/0		0,000	0,128	0,128

#### **3. Sonstiges**

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.



### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 15. April 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen – „Westl. Gutscherland-Weg neben B20“**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 13.4.2021 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### **1. Straßenbeschreibung:**

Straßenname:	Westl. Gutscherland-Weg neben B20
Flurnummer:	9933-0-40 Gemarkung Surheim (Teilweise) 9933-0-437 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-445 Gemarkung Surheim (Teilweise)
Anfangspunkt:	Abzw. v.d. GVStr. "B20 - Au"
Endpunkt:	Einm. i.d. öffentl. Feld- und Waldweg "Surauen Weg"
Länge:	0,445 km

#### **2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):**

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-438/0		0,000	0,445	0,445
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-439/0		0,000	0,445	0,445
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-440/0		0,000	0,445	0,445
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-441/0		0,000	0,445	0,445
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-444/0		0,000	0,445	0,445

#### **3. Sonstiges**

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 15. April 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen – „Pickelfeldweg“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 13.4.2021 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### 1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Pickelfeldweg  
 Flurnummer: 9933-0-616 Gemarkung Surheim (Teilweise)  
 9933-0-692 Gemarkung Surheim (Ganz)  
 Anfangspunkt: Endpunkt der Ortsstraße "Obere Siedlungsstraße Gausburg"  
 Endpunkt: Nordwestliches Ende Fl.Nr. 693, Gemarkung Surheim  
 Länge: 0,290 km

#### 2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,021	0,021
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-691/0		0,021	0,290	0,269
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-693/0		0,021	0,290	0,269
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-698/0		0,021	0,290	0,269
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-699/0		0,021	0,290	0,269

#### 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 15. April 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen – „Irlfeldweg“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 13.4.2021 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### 1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Irlfeldweg
Flurnummer:	9933-0-738 Gemarkung Surheim (Teilweise) 9933-0-955 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-974 Gemarkung Surheim (Teilweise)
Anfangspunkt:	Abzweigung von der GVStr. "Hausen-Gausburg"
Endpunkt:	Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg "Mittlerer Holzner-Lohweg"
Länge:	0,550 km

#### 2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-739/0		0,000	0,550	0,550
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-950/0		0,000	0,550	0,550
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-953/0		0,000	0,550	0,550
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-954/0		0,000	0,550	0,550
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-976/0		0,000	0,550	0,550
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-976/1		0,000	0,550	0,550
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-976/2		0,000	0,550	0,550

#### 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 15.April 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen – „Angerwiesenweg“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 13.04.2021 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### 1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Angerwiesenweg
Flurnummer:	9932-0-735 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-756 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
Anfangspunkt:	Abzweigung vom öffentlichen Feld- und Waldweg "Aspenfeld"
Endpunkt:	Einmündung in die GVStr. "Berchtolding-Leustetten"
Länge:	0,542 km

#### 2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-739/0		0,000	0,542	0,542
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-744/0		0,000	0,542	0,542
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-783/0		0,000	0,542	0,542
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-742/0		0,000	0,542	0,542
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-744/1		0,000	0,542	0,542

#### 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 15. April 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen – „Hablweg“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 13.4.2021 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

## 1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Hablweg

Flurnummer: 9932-0-1317 Gemarkung Saaldorf (Ganz)  
9932-0-1324 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)  
9932-0-1326 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)  
9932-0-1664 Gemarkung Saaldorf (Ganz)  
9932-0-1672 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

Anfangspunkt: Abzweigung vom öffentlichen Feld- und Waldweg "Neuer Wenigfeldweg"

Anfangspunkt Stichstraße: Östliches Ende Fl.Nr. 1671, Gemarkung Saaldorf

Endpunkt: Einmündung in die GVStr. "Leustetten-Abtsdorf" (Florlstr.)

Endpunkt Stichstraße: Fl.Nr. 1320/1, Gemarkung Saaldorf

Länge: 0,620 km

## 2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1316/0		0,000	0,620	0,620
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1327/0		0,000	0,620	0,620
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1663/0		0,000	0,620	0,620
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1670/2		0,000	0,620	0,620
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1671/0		0,000	0,620	0,620
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1673/0		0,000	0,620	0,620
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1320/1		0,000	0,620	0,620
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1321/0		0,000	0,620	0,620

## 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 15. April 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen – „Hablbachweg“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 13.4.2021 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

### 1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Hablbachlweg  
Flurnummer: 9932-0-1702 Gemarkung Saaldorf (Ganz)  
9932-0-1704 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)  
Anfangspunkt: Abzweigung von der GVStr. "Haarmosstraße"  
Anfangspunkt Stichstraße: Südöstliches Ende Fl.Nr. 1335, Gemarkung Saaldorf  
Endpunkt: Hablbachl  
Endpunkt Stichstraße: Fl.Nr. 1333, Gemarkung Saaldorf  
Länge: 0,361 km

### 2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1331/0		0,000	0,361	0,361
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1333/0		0,000	0,361	0,361
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1335/0		0,000	0,361	0,361
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1700/0		0,000	0,361	0,361
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1701/0		0,000	0,361	0,361
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1703/0		0,000	0,361	0,361

### 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 15. April 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen – „Fischerweg“**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 13.4.2021 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

### 1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Fischerweg  
-193-

Flurnummer: 9932-0-1487 Gemarkung Saaldorf (Ganz)  
 9932-0-1488/1 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)  
 9932-0-1493 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)  
 9932-0-1494 Gemarkung Saaldorf (Ganz)  
 9932-0-1494/1 Gemarkung Saaldorf (Ganz)  
 9932-0-1494/2 Gemarkung Saaldorf (Ganz)  
 9932-0-1733 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

Anfangspunkt: Abzweigung von der GVStr. "Fischerholzstraße"

Endpunkt: Einmündung in die GVStr. "Haarmosstraße"

Länge: 0,775 km

**2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):**

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1348/2		0,000	0,775	0,775
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1391/0		0,000	0,775	0,775
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1392/0		0,000	0,775	0,775
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1393/0		0,000	0,775	0,775
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1394/0		0,000	0,775	0,775
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1395/0		0,000	0,775	0,775
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1396/0		0,000	0,775	0,775
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1488/0		0,000	0,775	0,775
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1490/0		0,000	0,775	0,775
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1495/0		0,000	0,775	0,775
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1496/0		0,000	0,775	0,775
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9932-0-1497/0		0,000	0,775	0,775

**3. Sonstiges**

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 in 80335 München,  
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 15. April 2021  
 Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 6.4.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 15. April 2021  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

## Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.285,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.080,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.205,00 €
2. im Finanzhaushalt
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.24205,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	28.080,00 €
und dem Saldo von	-22.875,00 €
  - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €



c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-22.875,00 €

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf: 0,00 €

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf: 0,00 €

## § 4

Gemäß § 16 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 wird eine Umlage in Höhe von

230,36 € vom Markt Berchtesgaden,  
216,57 € von der Stadt Laufen,  
52,47 € vom Marktschellenberg,  
51,30 € von der Gemeinde Ramsau,  
165,51 € von der Gemeinde Saaldorf-Surheim,  
39,26 € von der Gemeinde Schneizlreuth  
167,76 € von der Gemeinde Schönau am Königsee und  
279,12 € vom Markt Teisendorf

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt auf: 50.000,00 €

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Teisendorf, den 12. April 2021  
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement

**Thomas Gasser**, Vorsitzender des  
Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).